

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: LwVG § 24 Abs 2 Nr 2

Rechtssatz: Bei einem Streit über die Zuständigkeit des
Landwirtschaftsgerichts oder Arbeitsgerichts
handelt es sich nicht um die Unzulässigkeit
des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

Aktenzeichen: V BLw 46/56

Beschluß des BGH vom 3. Mai 1957

AG Bad Bramstedt
OLG Schleswig

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Ilma W [REDACTED] geb. H [REDACTED] in S [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

den Bauern Werner H [REDACTED] in S [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Hesemann und Schädel

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen -
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 18. Mai 1956 wird auf Kosten der
Antragstellerin, die dem Antragsgegner die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 1 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

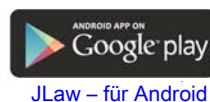
Die Antragstellerin ist eine Tochter des am 2. Mai 1955 verstorbenen Bauern Gustav H. aus Struvenhütten und seiner im Jahre 1946 verstorbenen Ehefrau Emma H. geb. R. Gustav H. war Eigentümer eines Hofes in Größe von 25,6796 ha mit einem Einheitswert von 24 700 DM. Er hat durch Testament den Antragsgegner, den jüngsten Sohn seines im Kriege vermißten und für tot erklärten Sohnes Otto, zum Hoferben bestimmt.

Die Antragstellerin, deren erster Ehemann im Jahre 1942 gefallen ist, ist seit November 1946 in zweiter Ehe mit dem Rentner W. verheiratet. Sie hat vorgetragen, sie sei im November 1945 auf den väterlichen Hof gezogen und habe bis zum 31. März 1953 dort die Wirtschaft geführt, ohne für ihre Arbeit als Wirtschaftlerin einen Barlohn erhalten zu haben. Schon vor Beginn ihrer Tätigkeit habe ihr Vater erklärt, sie solle den Hof erben. Später habe er gesagt, sie solle das Haus, in dem sie gewohnt habe, bekommen. Er habe ihr auch die Hälfte seines Bargeldes im Betrage von 5 600 DM vermachen wollen. Der Vater habe jedoch keine seiner Versprechungen gehalten. Der Hof sei um die nicht gezahlten Löhne bereichert. Die Antragstellerin verlangt vom Antragsgegner als Hoferben zunächst einen Teilbetrag von 1 000 DM. Sie hat im Wege der Klage beim Amtsgericht als Prozeßgericht beantragt, den Antragsgegner zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Antrages beantragt. Er hält das Arbeitsgericht für zuständig, im übrigen aber auch den Anspruch für unbegründet, weil die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Antragstellerin mit ihrem zweiten Ehemann, der als Arbeiter auf dem Hofe ihres Vaters beschäftigt gewesen und entlohnt worden sei, freie Unterkunft und Verpflegung auf dem Hof gehabt und darüber hinaus von ihrem Vater 1 000 DM und eine Aussteuer für ihre Tochter erhalten habe.

Das Amtsgericht (Prozeßgericht) hat sich für unzuständig erklärt und die Sache an das Landwirtschaftsgericht verwiesen, das den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen hat. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie hilfsweise Verweisung der Sache an das Arbeitsgericht beantragt hatte, zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, soweit das Beschwerdegericht dem Hilfsantrag auf Verweisung der Sache an das Arbeitsgericht nicht stattgegeben hat. Der Antragsgegner bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs 1 LwVG), nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht oder, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelt (§ 24 Abs 2 LwVG).

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß gemäß § 12 Abs 1 und 2 LwVG die Verweisung der Sache an das

Landwirtschaftsgericht für dieses bindend sei. Diese Bindung gelte auch im Verhältnis zwischen Landwirtschafts- und Arbeitsgerichten, so daß eine Weiterverweisung der Sache an das Arbeitsgericht, selbst wenn für den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch das Arbeitsgericht zuständig sein sollte, nicht mehr möglich sei. Sachlich hält das Beschwerdegericht den Anspruch der Antragstellerin nicht für begründet.

Die Rechtsbeschwerde vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sei. Sie meint, das Landwirtschaftsgericht sei trotz der Verweisung der Sache nicht gehindert gewesen, seine Unzuständigkeit auszusprechen, zumal da es sich beim Prozeßgericht und Landwirtschaftsgericht um ordentliche Gerichte, beim Arbeitsgericht aber um ein Sondergericht handele.

2. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

a) Bei dem Streit der Beteiligten über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder des Arbeitsgerichts handelt es sich nicht um einen Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten (§ 24 Abs 2 Nr 2 LWVG).

In Anlehnung an die Vorschrift des § 547 Abs 1 Nr 1 ZPO, wonach ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision stattfindet, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, hatte bereits § 2 Abs 3 der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 (VOBLBZ 313) die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den

Wert des Beschwerdegegenstandes für zulässig erklärt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten handelte. Diese Vorschrift ist in § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG übernommen worden. Die Rechtsbeschwerde ist danach zulässig, wenn Streit darüber besteht, ob ein ordentliches Gericht oder eine andere Stelle, insbesondere eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht, zur Entscheidung berufen ist. Ein Streit über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder des Prozeßgerichts betrifft nicht die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, weil die nach § 2 LwVG gebildeten Gerichte ebenso wie die Landwirtschaftsgerichte der früheren Britischen Zone Abteilungen der ordentlichen Gerichte sind (BGHZ 12, 254 = RechtdLandw 1954, 132). Dagegen fällt ein Streit über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder eines Sondergerichts unter die Vorschrift des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG. Dies würde, da die Arbeitsgerichte Sondergerichte im Sinne des § 13 GVG sind (vgl Dersch-Volkmar ArbGG 6. Aufl § 14 Anm 2; Dietz-Nikisch ArbGG § 14 Anm 1), auch bei einem Streit über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder Arbeitsgerichts zu gelten haben, wenn nicht Sondervorschriften eine andere Beurteilung erforderlich machten. Daß die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts ebenso wie die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts eine ausschließliche ist (§ 1 LwVG, § 2 ArbGG), ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Nach § 48 Abs 1 ArbGG, der wörtlich mit der früheren Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes übereinstimmt, finden die Vorschriften des § 11 ZPO über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und des § 276 ZPO über die Verweigerung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht auf das Verhält-

nis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung. Das Gesetz regelt somit die Frage, ob eine Sache vor das ordentliche Gericht oder das Arbeitsgericht gehört, ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Unzuständigkeit des Gerichts.

Schon das Reichsgericht hat im Urteil vom 23. September 1938 (RGZ 158, 193) unter Hinweis auf die Vorschrift des § 528 Abs 1 ZPO, wonach prozeßhindernde Einreden, insbesondere die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet ist, in der Berufungsinstantz und gemäß § 566 ZPO auch in der Revisionsinstanz nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden dürfen, ausgeführt, daß der Gesetzgeber für das Verhältnis zwischen den allgemeinen und den Arbeitsgerichten eine Sonderregelung getroffen habe, die durch § 48 Abs 1 des damals geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes bestätigt worden sei. Die Auffassung, das Gesetz selbst behandle die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts als einen Fall der Unzuständigkeit des Gerichts, nicht der Unzulässigkeit des Rechtswegs, entspricht auch dem Rechtszustand vor Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit für das Verhältnis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu den ordentlichen Gerichten (vgl. § 528 ZPO in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1924 - RGBI I, 135 -). Die Vorschrift des § 48 Abs 1 des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes hat hieran nichts geändert (vgl. Dersch-Volkmar aaO § 48 Anm 15; Dietz-Nikisch aaO § 48 Anm 1, § 1 Anm 18; Stein-Jonas-Schönke-Pohle ZPO 17. Aufl. § 528 Bem III, V; Baumbach-Lauterbach ZPO 24. Aufl. § 528 Anm 2; Rosenberg, Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs, Festschrift für Friedrich Lent S 237 [243]). Infolgedessen handelt es sich bei einem Streit der Betei-

ligten über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder des Arbeitsgerichts nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG (vgl auch Pritsch LwVG S 117 unter d).

b) Auf § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ebenfalls nicht gestützt werden.

Die Rechtsbeschwerde macht geltend, das Oberlandesgericht sei, soweit es die Verweisung der Sache an das Landwirtschaftsgericht für bindend erachtet habe, von der Entscheidung des Kammergerichts vom 31. Mai 1921 (KGBL 1921, 102) abgewichen. Diese Entscheidung behandelt einen Fall, in dem das Amtsgericht einen Zahlungsanspruch auf die Einnahme der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit an das Landgericht verwiesen hatte. Zur Frage der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses führt das Kammergericht aus, die bindende Kraft der Verweisung reiche nur so weit, wie der Verweisungsbeschluß selbst eine Bindung beabsichtige. Wenn das Amtsgericht die Verweisung nur unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Unzuständigkeit ausgesprochen habe, sei das Landgericht an einer weiteren Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht gehindert. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Beschwerdegericht überhaupt eine von der Rechtsauffassung des Kammergerichts abweichende Ansicht vertreten hat. Die Abweichungsrechtsbeschwerde kann, wie der erkennende Senat im Beschluß vom 3. Mai 1955 (V BLw 76/54, BGHZ 17, 176 = RechtdLandw 1955, 201) ausgeführt hat, nur auf solche Entscheidungen eines anderen Oberlandesgerichts gestützt werden, die nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind, weil die Rechtsbeschwerde vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des nach dem Zusammenbruch geschaffenen Landwirtschaftsrechts dienen soll. Eine etwaige Abweichung von der Entscheidung

des Kammergerichts aus dem Jahre 1921 ist deshalb nicht geeignet, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, ohne daß zu der Frage, ob für den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts oder des Arbeitsgerichts gegeben ist, insbesondere ob, wie das Oberlandesgericht meint, der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts in jedem Fall für das Landwirtschaftsgericht bindend ist, wie auch zu der Frage, ob die Antragstellerin durch die angefochtene Entscheidung überhaupt beschwert ist, weil sie nur für den Fall, daß das Oberlandesgericht seine Zuständigkeit nicht bejahe, Verweisung an das Arbeitsgericht beantragt hat, Stellung genommen werden kann, als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 IwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock